

## Verordnung

des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen 1 und 2 "Versunkene Sohlen" des Zweckverbandes Brenzgruppe im Landkr. Heidenheim.  
vom 08.08.1990

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529 ff.), und des § 110 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01.07.1988 (GBl. S. 269) wird in Ergänzung der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977 Nr. 51-WR VI 704/1 verordnet:

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen 1 und 2 "Versunkene Sohlen" Rechtswert 35 94 700, Hochwert 5381 350 auf Flurstück-Nr. 4051 Gemarkung Sontheim/-Brenz des Zweckverbandes Brenzgruppe ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I) welche sich in der durch Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14.12.1977, Nr. 51-WR VI 704/1 festgesetzten weiteren Schutzzone (Zone III) befinden.
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf der Gemarkung Sontheim/Brenz wie folgt:

Die engere Schutzzone (Zone II) liegt westlich der Bahnlinie zwischen Sontheim/Brenz und Hermaringen, nordwestlich des Bahnhofs Sontheim/Brenz. Sie umfaßt ganz oder teilweise die Gewanne "Häslachäcker", "Am Bergenweiler Weg", "Beim Zeilbaum", "Versunkene Sohlen", "Bei den Schießmauerplätzen" und "Am Berg".

Der Fassungsbereich (Zone I) schützt die unmittelbare Umgebung der Wasserfassung und ist mit dem Flurstück Nr. 4051 identisch.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2500 (Beilage 1) und dem Übersichtslageplan im Maßstab 1:25.000 (Beilage 2) in der die Zone II gelb und die Zone I rot angelegt sind. Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Schutzgebietskarten liegt ab dem achten Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für die Dauer von zwei Wochen während der Sprechzeiten beim

- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wasserwirtschaft
- Landratsamt Heidenheim
- Bürgermeisteramt der Gemeinde Sontheim an der Brenz

zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich aus. Nach der Verkündung wird die Verordnung mit Schutzgebietskarten beim Staatsarchiv Ludwigsburg, Schloß, 7140 Ludwigsburg verwahrt, sowie bei den oben bezeichneten Dienststellen niedergelegt. Bei diesen kann sie von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-  
verordnung (SchALVO)

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Gewährung von Ausgleichsleistungen (Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung SchALVO) vom 27. November 1987 (GBl. S. 742) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3 Schutz der engeren Schutzzone

(1) In der engeren Schutzzone - Zone II - sind verboten:

1. Die in § 4 der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. November 1977, Nr. 51 WR VI 704/1 für die weitere Schutzzone genannten Handlungen.
2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
3. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub und erdaushubähnlichem Bauschutt.
4. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbau-betrieben und Kleingärten.
5. Einrichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern, sowie von Wohnunterkünften.
6. Einrichten und Betreiben von Spiel-, Sport-, Zelt- und Badeplätzen, Aufstellen von Wohnwagen.

7. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Bohrungen, Schürfungen u. a.) von mehr als 1 m Tiefe, sowie Sprengungen.
8. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
9. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen.
10. Befördern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr.
11. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Oberflächenwassers.
12. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasser-, Grundwasser- oder Erdreichwärmepumpen.
13. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender, flüssiger, fester oder gasförmiger Stoffe.
14. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
15. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe.
16. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
17. Ausbringen von Fäkalien.
18. Vorratslager von Dungstoffen.
19. Ausbringen von Silagegewässern.
20. Offenes Lagern mineralischer Düngemittel.

21. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen.
  22. Ausbringen von organischen oder mineralischen Düngemitteln in flüssiger Form.
  23. Ausbringen fester, organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht.
  24. Viehansammlungen, Weidehütten, Pferche, Melkstände, Viehtränken.
  25. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.
  26. Roden von Wald.
  27. Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Untergrundverrieselung, Abwassergruben und Sandfiltergräben.
  28. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen sowie zum Speichern oder Ablagern von gasförmigen, flüssigen oder festen Stoffen.
  29. Errichten oder Erweitern von Fischzuchtanlagen.
- (2) Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel i. d. F. vom 31.5.1974 (BGBl. I S. 1204) bzw. in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### § 4 Schutz des Fassungsgebietes

Im Fassungsgebiet - Zone I - sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone und engere Schutzzone verbotenen Handlungen (§ 3).
2. Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung außer Mähnutzung; Düngung mit Ausnahme der zur Erhaltung der Gasnarbe unbedingt erforderlichen mineralischen Düngung.
4. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
5. Betreten durch Unbefugte.

#### § 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte des Zweckverbandes Brenzgruppe und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen und den Fassungsgebiet umzäunen.

#### § 6 Befreiung

- (1) Das Landratsamt Heidenheim kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (3) Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht für Maßnahmen des Zweckverbandes Brenzgruppe, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

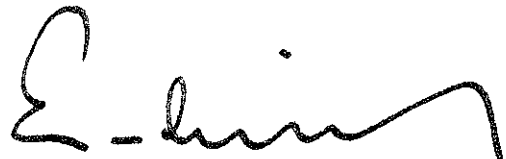
Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs.1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 oder § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

Ordnungswidrigkeiten i. d. S. können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des WHG mit Geldbußen bis zu 100 000,-- DM geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.



Stuttgart, den 08.08.1990

Dr. Andriof